

Andreas Starke
Oberbürgermeister
Bezirkstagsvizepräsident

Herrn Stadtrat
Andreas Triffo
Boveristraße 14f
96050 Bamberg

Rathaus Maxplatz
96047 Bamberg
Oberbuergemeister@
stadt.bamberg.de
www.bamberg.de

07.09.2020 St-GI/Ha

Keine Behinderung für Geschäftstreibende
Ihr Antrag vom 03.08.2020, Nummer 2020-121

Sehr geehrter Herr Kollege Triffo,

Ihren Antrag habe ich vom Straßenverkehrsamt prüfen lassen. Maßgebende Rechtsgrundlage für das Halten und Parken von Fahrzeugen ist die Straßenverkehrsordnung (§ 12 StVO).

Die Straßenverkehrsbehörden können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmegenehmigungen erteilen, die die entsprechenden Vorgaben der Straßenverkehrsordnung erfüllen. Darunter fallen bestimmte Berufs- bzw. Personengruppen wie Handwerker, im sozialen Dienst tätige, Bewohner, Behinderte oder auch andere Personen in bestimmten Einzelfällen, z.B. Medien, Behörden, Vereine, etc..

Die Ausnahmegenehmigungen umfassen keine absoluten Haltverbote, Feuerwehzufahrten, markierte Schutz- und Radfahrstreifen sowie Radwege.

Mit der Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20.04.2020 wollte der Gesetzgeber mit bei der Ausgestaltung des Sanktionsrahmens einen gleichwertigen Schutz der Fußgänger und Radfahrer gewährleisten und damit auch zu einer Änderung des Bewusstseins der Verkehrsteilnehmer beitragen. Durch Fahrzeuge, die gegen ein Halteverbot verstoßen, werden Sichtbeziehungen auf Fußgänger und insbesondere auf Kinder eingeschränkt.

Gerade wegen der erheblichen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit hat der Bundesrat die Anhebung der Regelsätze für geboten gesehen. Folglich dürfte es auch nicht im Sinne

Ihr Ansprechpartner:
Robert Schmidt
Tel.: 09 51/87-2204
Fax: 09 51/87-888-2269
Robert.schmidt@
stadt.bamberg.de
Moosstraße 65
96050 Bamberg

der Geschäftstreibenden sein, diese gefahrenträchtigen Pflichtverletzungen aus Gründen der Bequemlichkeit einzufordern. Es gilt das Prinzip „Sicherheit vor Leichtigkeit des Verkehrs“.

Im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans erfolgt bereits eine Erhebung des Stellplatzbedarfs für Liefer- und Dienstleistungsverkehrs und Abgleich mit den vorhandenen Lieferzonen, sowie die Prüfung von weiteren Bedarfen.

Da entsprechend meinen obigen Ausführungen Ihrem Antrag aus rechtlichen Gründen nicht stattgegeben werden kann, gehe ich davon aus, dass dieser somit erledigt ist und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Andreas Starke
Oberbürgermeister